

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2010/4
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/4)

24. November 2009

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 22. bis 26. März 2010)

Tagesordnungspunkt 5 b): Neue Anträge

Präzisierung der Pflichten des Beförderers im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung der Prüffrist

Antrag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)

Einführung

1. Gemäß Absatz 1.4.2.2.1 d) hat sich der Beförderer zu vergewissern, dass bei Kesselwagen/Tankfahrzeugen, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen, Wagen mit abnehmbaren Tanks/Aufsetztanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC, das Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten ist.
2. Dieses Datum darf jedoch in bestimmten Fällen (z.B. bei Zwischenprüfungen gemäß Absatz 6.7.3.15.2 sowie 6.8.2.4.3) auch um drei Monate überschritten werden.
3. Im Sinne der Rechtsklarheit wird daher angeregt, in Absatz 1.4.2.2.1 d) sowie in der Bem. zu diesem Absatz die Wörter "Datum der nächsten Prüfung" durch "Frist für die nächste Prüfung" zu ersetzen. Des Weiteren sollte in der Bem. auch auf die Regelungen in Absatz 6.8.2.4.3 hingewiesen werden. Bei Annahme des UIC-Antrags OTIF/RID/RC/2010/6 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/6) wäre in der Bem. außerdem auf den neuen Absatz 6.8.2.4.4 hinzuweisen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

4. Absatz 1.4.2.2.1 d) erhält folgenden Wortlaut (geänderter Text ist unterstrichen dargestellt):

"d) sich zu vergewissern, dass bei Kesselwagen Kesselwagen/Tankfahrzeugen, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen, Wagen mit abnehmbaren Tanks/Aufsetztanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC ~~das Datum der nächsten~~ die Frist für die nächste Prüfung nicht überschritten ist;

Bem. Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC dürfen jedoch nach Ablauf ~~dieses Datums~~ dieser Frist unter den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.10 (bei Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC, deren Elemente Druckgefäße sind), des Unterabschnitts 4.2.4.4, des Absatzes 4.3.2.4.4, 6.7.2.19.6, 6.7.3.15.6, ~~oder 6.7.4.14.6~~ oder 6.8.2.4.3 befördert werden."

Begründung

5. Durch die Einführung des Begriffs "Frist" wird künftig die in bestimmten Fällen zulässige Überschreitung des Datums der nächsten Prüfung besser berücksichtigt. Es sind keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit und keine Probleme hinsichtlich der Durchführbarkeit zu erwarten.
